

# Kreuzburger

# Kreis- Blatt.



Stück 45

Redaktion:  
Telephon Nr. 53.

66. Jahrgang.

Expedition:  
Telephon Nr. 27.

1911

Dieses Blatt erscheint wöchentlich am Donnerstag.

Bierteljährlicher Bräumerationspreis 75 Pfsg. — Durch die Postanstalten bezogen 95 Pfennige.

An Inserationsgebühr wird für die 4-gespaltene Korpuszeile oder deren Raum 15 Pfsg. berechnet. Inserate werden bis Mittwoch nachmittag 3 Uhr erbeten und wird ersucht, dieselben an die Expedition des Kreisblattes oder an G. Thielmann's Buchhandlung zu adressieren

Kreuzburg OS., den 9. November 1911.

## Amtlicher Teil.

### 865. Bekanntmachung.

Auf Antrag der zuständigen Marktbehörde wird genehmigt, daß der für Karlsruhe OS. auf den 7. November 1911 festgesetzte Rindvieh-, Schweine- und Pferdemarkt aussällt, weil der Auftrieb von Rindvieh und Schweinen wegen Maul- und Klauenseuche verboten worden ist.

Oppeln, den 30. Oktober 1911.

### Der Regierungspräsident.

J. V.: gez. Erbslöh.

### 866. Landespolizeiliche Anordnung betrifftend

### Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Da die Maul- und Klauenseuche in den im § 1 bezeichneten Orten des Regierungsbezirks Oppeln durch das Gutachten des beamten Tierarztes festgestellt ist, wird hierdurch zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409), sowie der §§ 1, 59a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

#### § 1.

pp.

In den Gehöften der Stellenbesitzer Daniel Chloppik und C. Duder in Kocheldorf, E. Rusch in Proschlitz, G. Surgalla in Rosien, des Gutsbesitzers C. Gawantka in Schönwald, des Häuslers Karl Borwaniecz in Jeroltschütz, des Stellenbesitzers Friedrich Piezonka in Sabagne im Kreise Kreuzburg

pp.

unterliegen sämtliche Wiederkäuer und Schweine der Stallsperrre.

§ 1 Absatz 2 bis § 9 wie in der landespolizeilichen Anordnung vom 11. Juli d. Js. Amtsblatt Seite 272 ff.

#### § 10.

Es bilden je einen Beobachtungsbezirk:

a—e) pp.

f) Gemeinde Proschlitz, Kolonie Sabagne im Kreise Kreuzburg;

g—q) pp.

§ 10 Absatz 2 bis § 14 wie in der landespolizeilichen Anordnung vom 11. Juli d. Js. Amtsblatt Seite 272 ff.

Oppeln, den 31. Oktober 1911.

### Der Regierungspräsident.

J. V.: Erbslöh.

### 867.

### Bekanntmachung.

Über die dem Ausnahmetarif für Futter- und Streumittel zugrunde liegende Absicht hat der Minister der öffentlichen Arbeiten auf eine Anfrage der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft folgende bemerkenswerte Antwort erteilt:

Zu der Erstellung des Ausnahmetariffs für Futter- und Streumittel haben lediglich das Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung des Deutschen Viehstandes und die Lage der Viehhälter Anlaß gegeben. Die Frachtermäßigung ist deshalb den — landwirtschaftlichen wie nicht landwirtschaftlichen — Verbrauchern von Futter- und Streumitteln zugeschlagen, damit die Folgen der ungünstigen Futterernte für die Viehhaltung gemildert werden. Der Tarif selbst drückt diese Absicht dadurch aus, daß er nur auf Sendungen mit überwiesener Fracht (Bahlung der Fracht durch den Empfänger) angewendet werden kann.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Sendungen aus Abschlüssen herrühren, die vor oder nach dem Inkrafttreten des Tarifs und zwar wie handelsüblich einschließlich Fracht getätigten sind. Es hat insbesondere die Absicht fern gelegen, dem Handel durch

Zusführung eines nachträglichen Gewinnes etwaige Konjunkturschäden tragen zu helfen, auf deren Erfolg alle anderen Erwerbszweige dann den gleichen Anspruch erheben könnten. An der Tarifgrundlage hat sich durch die Neuauflage des Tariffs vom 22. September d. Js., die auch die Sendungen von Händler zu Händler einbezog, nichts geändert. Die unbeschränkte Freigabe der Sendungen von Händler zu Händler ist lediglich auf die zahlreichen Vorstellungen von Handelskammern und Einzelpersonen erfolgt, daß der Ausschluß der an Händler gerichteten Sendungen die Kalkulation erschwere, so daß der Handel nicht in der Lage sei, die Ermäßigung den Verbrauchern wirklich gut zu bringen. Verweigert nunmehr ein Teil der Verkäufer den Verbrauchern überhaupt die Ermäßigung, so verstößt dies sowohl gegen die Absicht des Tariffs wie auch insbesondere gegen die Begründung, mit der die Verallgemeinerung vom Handel selbst erbeten worden ist.

Es möchte zunächst abzuwarten sein, ob nicht die nötige Aufklärung genügen wird, um die fraglichen Handelskreise im wohlverstandenen eigenen Interesse zu einem Aufgeben einer derartigen grundfältlichen Weigerung zu bewegen.

Berlin, den 23. Oktober 1911.

**Der Minister der öffentlichen Arbeiten.**  
gez. v. Breitenbach.

Vorstehende Notiz wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Kreuzburg, den 31. Oktober 1911.

868. Am 1. Dezember d. Js. findet im preußischen Staate eine außerordentliche Viehzählung statt.

Dieselbe wird in ähnlicher Weise wie die Viehzählung im Jahre 1910 zur Ausführung gelangen. Die Zähleinheit ist wie bei den letzten Zählungen nicht das Gehöft, sondern die Viehhaltende Haushaltung; es ist also für jede Viehhaltende Haushaltung eines Gehöftes eine Zählkarte A auszufüllen. Die bei der Zählung zur Verwendung kommenden Formulare und Anweisungen sind folgende:

1. die Zählkarte A,
2. die Anweisung für die Zähler B,
3. die Kontrollliste für die Zähler C,
4. die Anweisung für die Behörden D und
5. die Ortsliste E.

Indem ich die Magisträte von Konstadt und Pitschen sowie die ländlichen Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises ersuche, sich mit dem Inhalt der ihnen in den nächsten Tagen zugehenden Zählpapiere genau vertraut zu machen, bemerke ich, daß die Verteilung derselben derart erfolgt, daß von den Drucksachen A—D jede Ortsbehörde bzw. Zählungskommission je ein oder nach Bedarf mehrere Stück, von dem Formular E aber drei Stück, und daß jeder Zähler von den Drucksachen A und B je ein Stück, von der Kontrollliste C zwei Stück erhält, sowie daß für jede Viehhaltende Haushaltung eine Zählkarte A verfügbar ist.

Die Ausführung der Viehzählung ist Sache der Ortsbehörden (Gemeinde- und Gutsvorstände). Dieselben haben unverzüglich die Bildung der Zählbezirke in Angriff zu nehmen. Es empfiehlt sich die Zählbezirke in der Art zu begrenzen, daß dieselben der Regel nach in der Stadt 50, auf dem Lande mindestens 30 Höfe (Gehöfte) umfassen und sich an bereits bestehende Einteilungen tunlichst anschließen.

Die Einteilungen der Gemeinde-(Guts)-bezirke in Zählbezirke muß spätestens am 16. November d. Js. beendet sein.

Wo es die Verhältnisse angemessen erscheinen lassen, können statt der Ortsbehörden Zählungskommissionen die Durchführung der Zählung übernehmen. Falls solche zu bilden beabsichtigt wird, kommt es bei der Zusammensetzung derselben darauf an, hierzu völlig geeignete Personen auszuwählen und verweise ich dieserhalb auf die Bestimmungen des § 4 der Anweisung für die Behörden Formular (D). Es darf angenommen werden, daß sich auch für die diesjährige Zählung geeignete Personen in genügender Zahl finden werden, welche das Amt eines Zählers als „Ehrenamt“ zu übernehmen bereit sind. Sollten durch die Annahme von Zählern Kosten entstehen, so haben diese die Gemeinden und Gutsbezirke zu übernehmen. Vergütungen an Zähler können ans Staatssmittel nicht gewährt werden. Darüber, daß die Bildung der Zählbezirke und die Bestellung der einzelnen Zähler erfolgt ist, erwarte ich bis zum 26. November d. Js. Bericht.

Auf die sorgfältigste Innehaltung des in dem § 7 der Anweisung D festgesetzten Termins (**8. Dezember**) zur Einsendung der Zählpapiere nach beendeter Zählung — in **vorschriftsmäßiger Verpackung mit Aufschrift**: Viehzählung am 1. Dezember 1911 Gemeinde-Guts-Bezirk . . . . . Kreis Kreuzburg verfehen — mache ich die Ortsbehörden noch besonders aufmerksam. Die Zählpapiere müssen in einem dauerhaften Umschlag nach Zählbezirken geordnet verpakt sein.

Die Ortsliste E ist in zwei Exemplaren und die Reinschrift der Kontrollisten sind bis zum 8. Dezember 1911 an mich einzureichen.

Ferner ersuche ich die Herren Amtsvertreter des Kreises, den Ortsbehörden bei der bevorstehenden Zählung, namentlich auch bei Abgrenzung der Zählbezirke, Bildung von Zählkommissionen und der Auswahl qualifizierter Zähler nach Möglichkeit behilflich zu sein.

Schließlich bemerke ich, daß der zugesandte Formular-Vorrat nach den Ergebnissen der früheren Zählungen mit einem angemessenen Zuschlag berechnet worden und etwa festgestellter Mehrbedarf von Zählkarten A bei mir sofort anzumelden ist.

Kreuzburg, den 7. November 1911.

869. Unter dem Schweinebestande des Arbeiters Kaminsky in Golkomitz ist **Notlauf** ausgetragen.

Kreuzburg, den 3. November 1911.

870. Die ländlichen Ortsbehörden werden ersucht die Rekrutierungsstammrollen behufs deren Verichtigung einzufinden.

Kreuzburg, den 30. Oktober 1911.

871. Bei den diesjährigen Herbstübungen ist das Fernglas Marke Görz Nr. 9820 in Verlust geraten.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersuche bezw. beauftrage ich, nach dem Fernglas Nachforschungen anzustellen und im Falle des Auffindens desselben der 9. Komp. Inf.-Rgts. Nr. 63 Oppeln direkt Mitteilung zu machen.

Kreuzburg, den 4. November 1911.

872. Der Arbeiter Gottlieb Midon von hier, Haken Nr. 4 wohnhaft, ist als Trunkenbold erklärt worden.

Ich fordere sämtliche Ortspolizeibehörden des Kreises auf, innerhalb ihrer Bezirke den Ausschank geistiger Getränke an die oben genannte Person zu verbieten.

Kreuzburg, den 3. November 1911.

873. Der Händler Alexander Skawron von hier, Ring Nr. 8 wohnhaft, ist als Trunkenbold erklärt worden.

Ich fordere sämtliche Ortspolizeibehörden des Kreises auf, innerhalb ihrer Bezirke den Ausschank geistiger Getränke an die oben genannte Person zu verbieten.

Kreuzburg, den 4. November 1911.

874. Zur Verhütung der Weiterverbreitung der unter dem Kindviehbestande des Dominiums Omechau und der Gemeinden Omechau, Schönwald, Wilmsdorf, Wundschüz, Nieder-Elguth, Maßdorf und Proschlitz herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. für 1894 S. 409), sowie der §§ 1, 59 a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) bis auf weiteres folgendes vorläufig angeordnet:

#### § 1.

In den Gehöften des Bauergutsbesitzers Gottl. Glaz in Omechau, der Bauern Gottl. Strugalla, Gottlieb Kupzok und im Schweinehause des Gutsbesitzers Graber in Schönwald, des Gastwirts Melzer und des Lehrers Mende in Wilmsdorf, des Stellenbesitzers Franz Moczigemba, der Stellenbesitzer Lorenz Klysz, Karl Kaußmann, Barbarowsky und Fabian in Wundschüz, des Hausbesitzers Fr. Dalibor in Nieder-Elguth, der Stellenbesitzer Daniel Hanella in Maßdorf und C. Gulla in Proschlitz und im Dominium Omechau unterliegen sämtliche Wiederkäuer und Schweine der **Stallsperre**.

#### § 2.

Das Durchtreiben von Klauenvieh durch die im § 1 bezeichneten Orte ist verboten.

#### § 3.

In den im § 1 bezeichneten Sperrbezirken sind die Hunde festzulegen und das Geflügel so einzusperren, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

#### § 4.

In den Seuchengehöften sind die Plätze vor den Stalltüren und Gehöfteingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets beseitig zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker gut deckender Kalkmilch zu desinfizieren.

#### § 5.

Das Betreten der Vieh- und Schweinstallungen in den Seuchengehöften ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlätern, Viehkastrierern, sowie anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte verboten

#### § 6.

Aus den Seuchengehöften dürfen Milch und Molkereirückstände nur nach vorheriger Abkochung auf 100° C oder einviertelstündiger Erhitzung bis auf 90° C abgegeben werden. Auf Butter und Käse erstreckt sich dieses Verbot jedoch nicht.

#### § 7.

In den verseuchten Stallungen befindliche Pferde dürfen das Gehöft nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion der Hufe verlassen.

#### § 8.

Die Ausführung von tierischem Dünger aus den Seuchengehöften ist während der Dauer des Herrschens der Seuche in den betreffenden Gehöften verboten.

#### § 9.

Die Gemeinden Omechau, Proschlitz und Wundschüz werden zu dem bestehenden Beobachtungsbezirk geschlagen.

Aus diesem Beobachtungsbezirk darf Klauenvieh nur mit Erlaubnis des Landrats ausgeführt werden. Die Erlaubnis wird für Schlachtvieh nur nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes, das **nicht mehr als 24 Stunden** Geltung hat, erteilt.

#### § 10.

Klauenvieh aus Ortschaften außerhalb des Beobachtungsbezirks darf durch den Beobachtungsbezirk nur auf Wagen durchgeführt werden.

#### § 11.

Die Abhaltung von Schweinemärkten in dem im § 9 bezeichneten Beobachtungsbezirk und der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsbezirk auf Märkte ist untersagt.

Die Viehreviseure bezw. Gemeindevorsteher in den im § 9 bezeichneten Ortschaften sind anzuseien,

Ursprungszeugnisse für Vieh, das auf Märkte aufgetrieben werden soll, bis auf weiteres nicht mehr auszustellen.

§ 12.

Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingang bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist. Die Vorschriften der §§ 58, 60, 62 Absatz 5 und 6, 67 und 68 der Bundesratsinstruktion werden durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

§ 13.

Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Kreuzburg, den 6. November 1911.

875. Da in der Stadt Kreuzburg die Maul- und Klauenseuche völlig erloschen und seit dem letzten Seuchenfalle eine geraume Zeit verstrichen ist und neue Krankheitsfälle nicht vorgekommen sind, ist es nicht erforderlich, daß die Klauenviehbestände weiter unter Beobachtung gestellt werden. Der letzte Satz meiner schriftlichen Verfügung vom 30. Oktober cr. J.-Nr. 14234 wird daher dahin abgeändert, daß die Stadt Kreuzburg frei gegeben wird.

Kreuzburg, den 31. Oktober 1911.

876. Da in den Gemeinden Gottersdorf, Ober- und Nieder-Kunzendorf die Maul- und Klauenseuche völlig erloschen und seit dem letzten Seuchenfalle eine geraume Zeit verstrichen ist und neue Krankheitsfälle nicht vorgekommen sind, ist es nicht erforderlich, daß die Klauenviehbestände weiter unter Beobachtung gestellt werden. Der letzte Satz meiner Verfügung vom 18. Oktober cr. — Kreisblatt Stück 43 Nr. 841 — wird daher dahin abgeändert, daß die Gemeinden Gottersdorf, Ober- und Nieder-Kunzendorf frei gegeben werden.

Kreuzburg, den 3. November 1911.

877. Da in der Gemeinde Prittwitz die Maul- und Klauenseuche völlig erloschen und seit dem letzten Seuchenfalle eine geraume Zeit verstrichen ist und neue Krankheitsfälle nicht vorgekommen sind, ist es nicht erforderlich, daß die Klauenviehbestände weiter unter Beobachtung gestellt werden. Der letzte Satz meiner Verfügung vom 13. September cr. — Kreisblatt Stück 38 Nr. 743 — wird daher dahin abgeändert, daß die Gemeinde Prittwitz frei gegeben wird.

Kreuzburg, den 2. November 1911.

878. Im Dominium Langwiese sind sämtliche Klauenviehbestände durchfeucht worden. Es ist daher nicht erforderlich, daß dieselben weiter unter Beobachtung gestellt werden. Der letzte Satz meiner Verfügung vom 21. Oktober cr. — Kreisblatt Stück 43 Nr. 843 — wird daher dahin abgeändert, daß das Dominium Langwiese frei gegeben wird.

Kreuzburg, den 4. November 1911.

879. Unter dem Schweinebestande des Stellenbesitzers Oleynik in Wundschütz ist **Notlauf** ausgebrochen.

Kreuzburg, den 1. November 1911.

880. Unter dem Schweinebestande des Stellenbesitzers Mandel in Jakobsdorf ist **Notlauf** ausgebrochen.

Kreuzburg, den 2. November 1911.

881. Unter dem Schweinebestande des Stellenbesitzers Nowak in Gottersdorf ist **Notlauf** ausgebrochen. Kreuzburg, den 2. November 1911.

882. Unter dem Rindviehbestande des Bauernbesitzers Gottlieb Gordziel in Schönwald ist **Ranschbrand** ausgebrochen.

Kreuzburg, den 1. November 1911.

**Der Königliche Landrat. von Damny.**

**Bekanntmachungen des Kreisausschusses.**

883. Gewählt, bestätigt und vereidigt für die Gemeinde Wundschütz Stellenbesitzer Josef Frassel zu Wundschütz als Gemeindevorsteher.

Kreuzburg, den 4. November 1911.

884. Gewählt, bestätigt und vereidigt bzw. verpflichtet

1. für die Gemeinde Frei-Tschapel Freigärtner Friedrich Passek als I. Schöffe, Freigärtner Daniel Lipinski als Schöffen-Stellvertreter,

2. für die Gemeinde Schiroslawitz Häusler Daniel Piskol aus Schiroslawitz als Gemeindewächter, Bote und Vollziehungsbeamter.

Kreuzburg, den 4. November 1911.

885. Im Verlage von Paul Parey, Berlin S. W., Hedemannstr. 10, ist eine Broschüre „Was muß der Landwirt von der Reichsversicherungsordnung wissen“ erschienen. Dieser Leitsfaden faßt die für den Landwirt wichtigsten Bestimmungen der neuen Reichsversicherungsordnung kurz und gemeinverständlich zusammen, Fragen, wie sie in der Praxis beinahe täglich vorkommen. Bei der großen Vielseitigkeit und schweren Uebersichtlichkeit der Reichsversicherungsordnung ist der Besitz eines dergestrichen rein für die Bedürfnisse der Praxis zusammengestellten Leitsfadens für jeden praktischen Landwirt und Gemeindevorsteher ein dringendes Bedürfnis.

Bestellungen auf diese Broschüre, deren Preis sich im einzelnen auf 1,20 Mk. bei Entnahme von 25 Exemplaren auf 1 Mk. und bei Entnahme von 100 Exemplaren auf 0,90 Mk. beläßt, werden diesseits bis zum 20. November cr. entgegengenommen.

Kreuzburg, den 4. November 1911.

886. Bei der am 29. und 30. September d. Js. in der Provinzial-Hebammenlehranstalt in Oppeln abgehaltenen Prüfung der im Lehrkursus 1911 ausgebildeten Hebammen Schülerinnen hat die Hebammme Marie Bragulla in Ober-Ellguth die Prüfung bestanden und ist als solche unter Aushändigung des Prüfungszeugnisses durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission vereidigt worden.

Kreuzburg, den 25. Oktober 1911.

### Namens des Kreis-Ausschusses. Der Vorsitzende. von Damniß.

887. Landwirtschaftliche Haushaltungsschulen der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien.

Seit längeren Jahren läßt die Landwirtschaftskammer sich die Ausbildung auch der weiblichen Landjugend in hauswirtschaftlicher Hinsicht angelegen sein. Diesem Zwecke dienen in erster Linie die von ihr unterhaltenen **4 landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen** in **Neustädtel**, Kreis Freystadt N.-Schles., **Grottkau**, **Bollenhain** und **Bernstadt**, Kreis Dels. In ihnen soll jungen Mädchen aus ländlichen Kreisen nach beendigter Schulzeit entsprechender Fortbildungsunterricht erteilt und alle jene Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die sie befähigen, dereinst einen ländlichen Haushalt zu führen. — **Die Dauer des Kursus beträgt ein Jahr**, der **Pensionspreis** einschließlich des Schulgeldes für Töchter von Besitzern oder Pächtern land- oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke [auch ehemaligen] sowie von Beamten und Angestellten im land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe [auch ehemaligen] 400 Mk., für andere 450 Mk. Die **Aufnahme neuer Schülerinnen** findet **zu Ostern** statt. Die Schülerinnen erhalten bei ihrer Entlassung über ihr Betragen, ihren Fleiß und ihre Leistungen einen **Ausweis**.

**Anmeldungen** zu dem im April 1912 beginnenden nächsten Kursus sind **unmöglich schon jetzt an die Schulvorsteherinnen** zu richten, die auch jede gewünschte Auskunft gern erteilen.

Für würdige und bedürftige Schülerinnen stehen **Stipendien** zur Verfügung.

888. Lebensversicherung und Landwirtschaft.

Von der Provinzialverwaltung der Provinz Schlesien und der Generallandschaftsdirektion in Breslau ist eine **für jeden Landwirt äußerst wichtige Einrichtung** geschaffen worden: die **Schlesische Provinzial-Lebensversicherungsanstalt**, die durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 23. Oktober 1911 landesherrlich genehmigt worden ist.

Was will diese Provinzial-Lebensversicherungsanstalt? Sie will erstens der Provinz Schlesien und insbesondere ihrer landwirtschaftlichen Bevölkerung dadurch nützen, daß sie **alle ihre Kapitalien inner-**

**halb der Provinz anlegt**. Die privaten Versicherungsgesellschaften, die alljährlich große Beträge an Prämien aus der Provinz beziehen, tragen diese nach dem Westen der Monarchie, insbesondere nach Groß-Berlin, welches, wie sich das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung einmal ausgedrückt hat, zum großen Teile von dem Gelde der Prämienzahler erbaut ist. Erst nach einem Menschenalter fließen diese Kapitalien in die Provinz zurück, wenn die Versicherungssummen fällig sind.

Dieser Kapitalabwanderung auf so lange Zeit will die Anstalt entgegenarbeiten. **Die ihr zufließenden Prämien kleiden in Schlesien und helfen hier, die Wohlfahrt des Landes zu fördern**.

Zweitens wird die Anstalt den **Pfandbriefschuldner der Landschaft** von großem Nutzen sein. Wenn jetzt ein Besitzer eines frühzeitigen Todes stirbt — kein Mensch weiß, wie nahe er dem Tode ist, — so hat er mit seinen Tilgungsbeiträgen erst einen geringen Tilgungsfondsanteil erwerben können. Sein Erbe hat es schwer, die Geschwister herauszuzahlen; wie oft muß dann das von den Vätern ererbte Gut verkauft werden!

Nimmt er dagegen eine Lebensversicherung bei der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt, so werden seine **Tilgungsfondsbeiträge** (Amortisationsfondsbeiträge) von der Fürstentumslandschaft als **Prämien** verwendet und an die Anstalt abgeführt. Die Jahresleistungen erhöhen sich also nicht! Er zahlt zu Weihnachten und zu Johanni die gleiche Summe wie zuvor.

Trifft ihn nun frühzeitig der Tod, so steht seinem Erben folglich die volle Versicherungssumme zur Verfügung. Er wird die Geschwister mühelos auszahlen können. Das Gut bleibt der Familie erhalten.

Oder der Besitzer schließt die Versicherung so ab, daß die Versicherungssumme, sagen wir, bei Erreichung des 50. Lebensjahres fällig wird (oder beim früheren Tode), so kann er sich mit der Versicherungssumme auf den **Altenteil** zurückziehen, ohne von seinem Nachfolger im Besitz des Gutes abhängig zu sein.

Der Abschluß einer Lebensversicherung bei der Schlesischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt muß daher namentlich jedem Pfandbriefschuldner auf das dringendste empfohlen werden. Er bedeutet keine Mehrausgabe, wohl aber einen Akt weiser Fürsorge für die Zukunft.

Die Prämien der Anstalt sind möglichst billig; **alle ihre Ueberschüsse gehören den Versicherten**; sie sollen später als **Dividende** verteilt werden.

Die Direktion der Schlesischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt in Breslau II, Gartenstr. 82, erteilt bereitwilligst Auskunft.

## Erstes leistungsfähiges Kunstlicht-Atelier

von

**Oskar Lechner**

Kirchstrasse 20

Kirchstrasse 20

ist von heut ab eröffnet!

Kein Blitzlicht! Von Tageslicht nicht zu unterscheiden!  
Meine langjährige Tätigkeit speziell in Kunstlicht-Aufnahmen birgt für hervorragende Leistung.

Aufnahmen täglich, auch Sonntags bis 7 Uhr abends.  
Mit größter Zuvorkommenheit zeichnet

Hochachtungsvoll  
**Oskar Lechner**, Photograph.

Hochachtungsvoll  
**Oskar Lechner**, Photograph.

## Alter Korn

an Qualität wie französischer Cognac aus der altrenommierten Brennerei **Magerfleisch**, Wismar (gegr. 1734) — weltbekannt und beliebteste Marke aus derselben Brennerei —

**Whisky**, genau wie Schottischer, zu haben bei  
Robert Salomon und C. Kabitz  
Erben in Kreuzburg OS., E. F. Karnetzy und Carl  
Wünschirs in Pitschen.

## Arbeiterinnen

finden dauernde Beschäftigung bei hohem Lohn in der

Chocoladensfabrik von

**Petzold & Aulhorn,**

Dresden (Sachsen), Bienerstrasse 1.

Angebote sind schriftlich wegen eventueller Fahrt einzureichen.

Das an der Gruschwitz-Allee gesetzte Virken-Rutz- und Brennholz wird Sonnabend den 11. d. Mts., vorm. 11 Uhr an Ort und Stelle meistbietend verkauft werden.

Konstadt, 8. Noabr. 1911.

Der Magistrat.

Unwiderruflich

Ziehung am 28., 29. u. 30. November.

Düsseldorfer Ausstellungs-

**LOTTERIE**  
12.158 Gew.  
i. Werte v. Mk.

900000  
150000  
100000  
50000

Lose à 50 Pf., 11 Lose  
Porto und Liste 30 Pf., versendet  
General-Débit

Ferd. Schäfer,  
Bankgeschäft, Düsseldorf.  
Auch zu haben in allen kenntlich ge-  
machten Verkaufsstellen.

Hervorragende  
**Schub-Zigarren**

in allen Preislagen empfohlen  
**Alfred Mentzel**,  
Kreuzburg OS., Ring 33

**Ein Lehrling**

kann sich bald melden bei

**Albert Plochowietz**,  
Fleischerstr., Kreuzburg OS.

Vertreter gesucht für neue  
veredelte Garantie-Dauerwäsche  
Täglich bis zu 15 Mt. Verdienst.  
Sofort Geld!  
Gerlach & Co., Köln-Lindenthal.

**Mäuse- u. Ratten-**

Bertilgungsmittel stets frisch!  
wie: Strichweizen und biv.  
Phosphor-Präparate.  
Bei größeren Bezügen Extrapreise.

**Martin Eylenburg**,  
Adler-Apotheke,  
Kreuzburg OS.

## Vermögens-Bilanz vom 30. Juni 1911.

### A. Aktiva.

	Mt.	Pf.
1. Kassenbestand . . . . .	613	04
2. Guthaben bei Liebrecht . . . . .	1754	27
3. Geschäftsguthaben bei der Prov.-Gen.-Kasse . . . . .	2600	—
4. Grundstück und Gebäude . . . . .	33303	83
Summa der Aktiva	47782	06

### B. Passiva.

1. Anleihe . . . . .	33976	58
2. Ration . . . . .	1000	—
3. Geschäftsguthaben der Genossen . . . . .	460	—
4. Reservefonds . . . . .	6892	27
5. Betriebsrücklage . . . . .	6743	22
Summa der Passiva	49072	07

### C. Verlust.

1290 01

Mitgliederzugang —, Abgang —, Bestand am 30. Juni 1911: 7

Die Geschäftssummen und Haftsummen haben sich weder vermehrt noch vermindert. Gesamthaftsumme am Jahres- schluss 72000 Mark.

Baumgarten, den 15. Oktober 1911.

## Brennerei = Genossenschaft

eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

**H. Lipinski. Tschech. Risto. Tokius.**

In dem Konkurs über das Vermögen des früheren Brauereipächters August Rütz, Konstadt, soll die einzige und Schlussverteilung erfolgen, wozu 1503,19 M. verfügbar sind. Zu berücksichtigen sind 253,30 M. bevorrechtigte und 13865,84 M. nicht bevorrechtigte Forderungen.

Konstadt, den 7. November 1911.

**Emil Hirschmann**, Konkursverwalter.

In dem Konkurse über das Vermögen des früheren Gastwirts Friedrich Honsha in Simmenau soll die einzige und Schlussverteilung erfolgen. Hierzu sind 1064,38 M. verfügbar. Zu berücksichtigen sind 3 Mark bevorrechtigte und 6131,01 Mark nicht bevorrechtigte Forderungen.

Konstadt, den 7. November 1911.

**Emil Hirschmann**, Konkursverwalter.

### Breslauer Marktpreise.

Breslau, 8. November 1911. Bei schwachem Angebot war die Stimmung ruhig und Preise blieben unverändert. Weizen ruhig. Roggen matt. Braugerste bei schwachem Angebot fest. Futtergerste fest. Hafer nur seiner beachtet.

Feststellungen der städtischen Marktnotierungs-Kommission.

7. 11.	8. November 1911.	gute	mittlere	ger.	Ware
höchst.	A & pro 100 kg	höchst. niedr.	höchst. niedr.	höchst. niedr.	
20   30 Weizen, weiß, . . .	20 30	19 40	19 30	18 40	18 30
20   20 Weizen, gelb, . . .	20 20	19 30	19 20	18 30	18 20
17   70 Roggen, neu, . . .	17 70	17 20	17 10	16 20	16 10
16   00 Gerste neu, . . .	16 00	15 70	15 60	15 30	15 20
17   70 Hafer . . . .	17 70	17 20	17 10	16 90	16 80
28   00 Victoria-Erbse . .	28 00	27 00	26 00	25 00	24 00
21   50 Erbsen . . . .	21 50	21 00	19 80	18 80	18 00

Heu pro 100 kg 9,20—9,60 Mt. Stroh pro 100 kg 3,20—3,40 Mt.

Kartoffelmehl fest, 28,25—28,75 Mt. Kartoffelstärke fest, 27,50—27,75 Mt. Kartoffelflocken fest, 20,00—21,00 Mt. pro 100 kg je nach Qualität einschl. Sack bei Waggonladungen.